

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2331 –**

Import von chemisch belasteten Fischen und Shrimps aus Asien nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

In seiner Ausgabe Nr. 23 vom 3. Juni 2006 berichtet das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ über den Import von Fischen und Shrimps aus Asien nach Deutschland, die mit unerlaubten, chemisch und pharmakologisch wirksamen, Stoffen verseucht sein sollen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das hohe gemeinschaftliche Gesundheitsschutzniveau für Lebensmittel erstreckt sich auch auf Einfuhren von Lebensmitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft. Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹ regelt deshalb, dass in die Gemeinschaft eingeführte Lebensmittel grundsätzlich die lebensmittelrechtlichen Anforderungen der Gemeinschaft erfüllen müssen. Darüber hinaus werden in der Europäischen Gemeinschaft die Bedingungen der Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, darunter auch Fischereierzeugnissen, durch ein lückenloses und striktes gemeinschaftliches Regelungswerk vorgeschrieben. Einschlägige Kontrollverfahren für die Einfuhr wurden mit der Richtlinie 97/78/EG² festgelegt. Hier sind z. B. detaillierte Bestimmungen für den Ablauf der Einfuhruntersuchung im Bereich der EU-Grenzkontrollstellen geregelt. Weitere Regelungen

¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

² Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.

sind in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004³ enthalten, die ebenfalls Einzelheiten der amtlichen Kontrolle, insbesondere auch Maßnahmen im Anschluss an die amtliche Kontrolle, festlegt. Ferner werden zahlreiche technische Spezialbestimmungen zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission geregelt. In Fällen, in denen ein gesundheitliches Risiko durch Lebensmittel erkennbar ist, erlässt die Europäische Gemeinschaft darüber hinaus sog. Schutzmaßnahmen, die den Schutz der Verbraucher vor risikobehafteten Erzeugnissen sicherstellen (siehe hierzu auch Frage 2). Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Seit wann sind der Bundesregierung die im „DER SPIEGEL“ erhobenen Vorwürfe über eine chemische Belastung von Fischen und Shrimps, die aus Asien nach Deutschland importiert werden, bekannt, und welche Maßnahmen hat sie nach dem Bekanntwerden ergriffen?

Die Bundesregierung informiert sich regelmäßig über die in das Schnellwarnsystem der EU für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) eingestellten Schnellwarnungen und Informationsmeldungen und wertet sie aus. In Bezug auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe wurde im Jahr 2005 eine Häufung der Meldungen bei eingeführten Aquakulturerzeugnissen aus Vietnam festgestellt. Auf Antrag Deutschlands wurde das Thema am 18. Oktober 2005 in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit in Brüssel behandelt. Die Kommission wurde gebeten, Schutzmaßnahmen, z. B. Regelungen über verstärkte Kontrollen der betreffenden Erzeugnisse, zu prüfen. Die Kommission sagte diese Prüfung zu. Mit Schreiben des BMELV vom 12. Dezember 2005 an die Botschaft der Sozialistischen Republik Vietnam in der Bundesrepublik Deutschland wurde auf die gehäuften Nachweise von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln aus Vietnam hingewiesen. Es wurde um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen in Vietnam ergriffen wurden, um Rückstände in Lebensmitteln, die für den Export in die EU bestimmt sind, zu vermeiden. In der Antwort des vietnamesischen Fischereiministeriums vom 22. März 2006 wurden die von Vietnam ergriffenen Maßnahmen erläutert. Das Ministerium geht in seinem Schreiben davon aus, dass aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen die Zahl der in die EU ausgeführten Lieferungen von vietnamesischen Fischereierzeugnissen, bei denen Rückstände insbesondere von Malachitgrün festgestellt werden, auf Null zurückgehen wird. Daraufhin wurde das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom BMELV beauftragt, die Schnellwarnmeldungen und Informationsmeldungen, die Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln aus Vietnam betreffen, für den Zeitraum Oktober 2005 bis August 2006 zusammenzustellen. Nach Auswertung der Ergebnisse im September 2006 wird die Bundesregierung diese Ergebnisse und die Notwendigkeit etwaiger weiterer Maßnahmen prüfen.

2. Hat die Bundesregierung für einzelne Fischprodukte Importstopps verhängt oder Betriebszulassungen oder Vertriebsgenehmigungen entzogen bzw. entsprechende Verfahren auf europäischer Ebene angestoßen, und wenn nein, warum nicht?

Nach dem Gemeinschaftsrecht obliegt es der Europäischen Kommission, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn ernsthafte Risiken für die

³ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

menschliche Gesundheit durch Lebensmittel aus Drittländern festgestellt werden. Sie ist dieser Verpflichtung stets nachgekommen und hat in den letzten Jahren zahlreiche Schutzmaßnahmen betreffend Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus verschiedenen Drittländern, insbesondere Fischereierzeugnisse, erlassen. Diese gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen beinhalteten verschiedene Maßnahmen, so z. B. verschärfte Kontrollvorschriften für die Einfuhruntersuchung bis hin zu vollständigen Importverboten für Fischereierzeugnisse aus diesen Ländern. Nationale vorläufige Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten sind nur im begründeten Einzelfall möglich; diese nationalen Maßnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen in den entsprechenden EU-Gremien überprüft und bestätigt, geändert oder aufgehoben werden. Die Bundesregierung hat Vorschläge der Europäischen Kommission für gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes stets nachdrücklich unterstützt. Zur Frage der Betriebszulassung von Drittlandbetrieben wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Wie oft entziehen die Behörden die Genehmigungen für die Lieferung von Lebensmitteln tierischer Herkunft in die Europäische Union für Hersteller und Händler, und in welchem Umfang werden beanstandete Betriebe, deren Produkte dem EU-Schnellwarnsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) gemeldet werden, sanktioniert?

Das neue EU-Lebensmittelhygienerecht, insbesondere Artikel 12 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004⁴, regelt die Voraussetzungen, unter denen Betriebe, aus denen Lebensmittel tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, in die sog. EU-Betriebslisten aufgenommen werden. Es ist Aufgabe und Verantwortung der zuständigen Behörden der Drittländer, die entsprechenden Betriebe zu überwachen und ggf. einem Betrieb Ausfuhren in die Gemeinschaft zu untersagen, wenn er die Voraussetzungen des Gemeinschaftsrechts nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen muss eine Mitteilung der Drittlandbehörden an die Europäische Kommission ergehen, so dass ein aktueller Stand der Betriebsliste des betreffenden Drittlandes für die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten stets verfügbar ist. Generelle Aussagen darüber, wie häufig die Behörden von Drittländern bestimmten Betrieben die Ausfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft untersagen, sind nicht möglich, da dies abhängig ist vom jeweiligen Drittland, der Art der Erzeugnisse und dem jeweiligen Einzelfall. Aus diesen Gründen sind auch keine generellen Aussagen dazu möglich, welche Maßnahmen in Drittländern gegenüber Betrieben ergriffen werden, deren Erzeugnisse Gegenstand von Schnellwarnmeldungen waren. Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass die zuständigen Behörden der Drittländer ihren nach dem Gemeinschaftsrecht festgelegten Verpflichtungen nachkommen und ihre Verantwortung wahrnehmen. Der Europäischen Kommission bleibt es unbenommen, nötigenfalls nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn sie ein ernsthaftes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier festgestellt hat (vgl. auch Antwort zu Frage 2).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

4. Aus welchen Ländern und in welchem Umfang wurden in den letzten fünf Jahren Fische und Shrimps aus Asien und anderen Drittstaaten nach Deutschland importiert?

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt rd. 504 000 Tonnen an Fischen (sowie Krebsen, Weichtieren u. a.) und Fischzubereitungen aus Drittländern nach Deutschland eingeführt. Tabelle 1 (Anlage) gibt einen Überblick über die Einfuhren ab dem Jahr 2001. Wichtigste Ursprungsländer waren die Volksrepublik China, Norwegen, die USA, Russland, Island, Thailand und die Philippinen. Unter der Handelsbezeichnung „Shrimps“ werden Erzeugnisse aus mehreren Garnelenarten vermarktet. In den in Tabelle 2 (Anlage) angegebenen Einfuhrmengen an Garnelen sind auch die Einfuhren an Shrimps enthalten. Diese lassen sich anhand der Warennummern der Außenhandelsstatistik nicht eindeutig von den Einfuhren anderer Garnelenarten trennen. Die angegebenen Mengen umfassen sowohl die Erzeugung aus Aquakultur als auch Erträge der Fangfischerei. Die Mengen sind in den Angaben in Tabelle 1 (Anlage) enthalten.

5. Aus welchen Zucht- und Fangformen stammen diese Tiere und welches Umweltmanagement wird befolgt?

Aus der Süßwasseraquakultur von Fischen werden im wesentlichen Aale, Tilapien und Welse aus Asien in den europäischen Binnenmarkt eingeführt. Marine Fischarten aus der Aquakultur spielen im Gegensatz zu Shrimps mengenmäßig keine Rolle. Bei den Welsen handelt es sich um zwei Pangasiusarten, die überwiegend in Vietnam produziert werden. Aale, sofern sie nicht der Fangfischerei entstammen, werden in Süd-Korea und primär der VR China in Teichwirtschaften im Süßwasser aufgezogen. Der Absatzmarkt ist jedoch vorrangig Japan. Tilapien werden zum größten Teil in Teichen in einer Reihe asiatischer Länder produziert. Die Pangasiusarten werden vorrangig im Mekongdelta entweder in Teichen oder in Netzgehegen aufgezogen. Bei den aus der Aquakultur stammenden Shrimps handelt es sich im Wesentlichen um zwei Arten, die in Erdteichen aufgezogen werden. Zur Fütterung in der Postlarvalphase werden Fertigfutter eingesetzt. Häufig haben sich Betriebe auf die Produktion eines bestimmten Entwicklungsstadiums spezialisiert. Aufgrund der Probleme im Zusammenhang mit Krankheiten und Umweltbelastungen in der Vergangenheit hat ein Konsortium bestehend aus FAO, Weltbank und WWF unter Führung von NACA (Network of Aquaculture Centres in Asia-Pacific) und in Zusammenarbeit mit UNEP/GPA (Global Programme of Action for the Protection of the Marine Environment from Land-based Activities) seit 1999 damit begonnen „Principles for Responsible Shrimp Farming“ zu entwickeln und in die Praxis einzuführen, die ein nachhaltiges Management zur Grundlage haben. Die betroffenen Länder sind dabei, diese Prinzipien nach Möglichkeit verbindlich einzuführen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der größere Teil der in Europa vermarkteten Shrimps aus der Fangfischerei stammt. Tiere aus dem Fang stammen nicht aus der Aquakultur, sind daher auch nicht mit den angeführten Stoffen belastet.

6. Welche Produktionsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation ILO werden in den Zucht- und Fangbetrieben wie kontrolliert?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Anlage

(zu Frage 4)

Tabelle 1:
Deutsche Einfuhr von Fischen und Fischzubereitungen¹⁾ aus Drittländern (t)

Land	2001	2002	2003	2004	2005*
Drittländer					
Insgesamt	448.412	455.450	445.723	479.666	503.754
darunter aus ²⁾ :					
VR China	74.261	48.037	72.929	85.021	88.443
Norwegen	91.413	87.181	80.368	86.287	87.139
USA	32.154	60.443	40.777	65.575	63.977
Russland	74.747	59.840	46.797	35.399	33.874
Island	27.150	36.812	33.271	25.856	25.690
Thailand	16.549	17.681	17.590	14.507	22.320
Philippinen	20.850	28.790	29.677	19.388	20.505
Chile	9.987	12.329	12.541	13.945	19.584
Ecuador	4.097	4.222	4.939	14.352	15.230
Vietnam	4.561	3.568	4.566	7.941	14.744
Marokko	10.170	10.608	10.940	11.447	11.202
Indonesien	4.527	3.671	5.631	6.950	10.511
Papua-Neuguinea	1.980	5.172	8.677	10.657	9.633
Argentinien	1.546	6.965	7.522	8.858	8.900
Seychellen u. Geb.	7.028	8.240	10.627	5.442	6.619
Kanada	11.943	11.450	7.857	7.338	6.303
Indien	2.787	3.110	3.610	4.535	5.042
Peru	10.212	8.743	1.437	2.591	4.880
Neuseeland	7.596	9.504	9.990	5.123	4.487
Tansania	770	1.133	2.457	3.185	4.451
Uruguay	897	1.695	3.727	5.678	4.106
Namibia	1.925	1.654	2.367	3.130	3.753
Madagaskar	2.074	3.822	5.249	9.276	3.516
Kasachstan	0	-	706	1.018	2.916
Färöer	6.344	3.414	2.473	2.353	2.849
Bangladesch	2.923	2.772	3.007	2.194	2.700
Grönland	995	2.278	1.530	2.417	2.475
Südafrika	1.114	479	390	936	2.434
Uganda	387	363	893	1.032	1.996
Türkei	2.945	1.642	2.472	1.844	1.872
Kenia	642	679	1.167	1.774	1.808

*) Vorläufige Angaben. -

1) Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, einschließl. Zubereitungen daraus. -

2) Nur Ursprungsländer mit deutschen Einfuhren von 1.000 t und mehr im Jahr 2005.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2:
Deutsche Einfuhr bestimmter Garnelenarten¹⁾ und -zubereitungen aus Drittländern (t)

Land	2001	2002	2003	2004	2005*)
Drittländer					
Insgesamt	16.611	13.168	16.314	19.421	21.665
darunter aus ²⁾ :					
Indien	2.371	2.440	3.040	3.893	4.240
Thailand	4.342	2.456	1.638	2.210	3.460
Vietnam	1.701	294	594	1.473	3.322
Bangladesch	2.904	2.755	3.004	2.178	2.694
Indonesien	1.557	929	1.964	2.162	2.421
Grönland	508	1.108	518	956	1.224
Honduras	15	11	316	745	776
Island	765	802	921	1.009	706
Pakistan	484	877	1.199	1.221	591
Malaysia	352	351	683	522	563
Myanmar	126	46	102	316	380
Costa Rica	-	-	93	380	237
Chile	208	136	149	164	197
VR China	85	6	28	43	154
Kanada	278	133	1.264	1.227	143
Philippinen	71	44	50	138	129
Ecuador	39	56	96	102	88
Norwegen	347	98	75	16	79
Nigeria	94	54	63	68	50
Nicaragua	45	55	46	67	37
Brasilien	0	1	21	190	29
Senegal	63	60	8	13	23
Japan	0	1	4	43	21
Bulgarien	1	3	6	3	15
Niederl. Antillen	-	0	-	-	13
Singapur	14	14	7	7	12
Türkei	5	45	1	20	12

*) Vorläufige Angaben. -

1) Warennummern 0306 13 10, 0306 13 40, 0306 13 50, 0306 13 80, 0306 23 10, 0306 23 90, 1605 20 10,

1605 20 91 und 1605 20 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. -

2) Nur Ursprungsländer mit deutschen Einfuhren von 10 t und mehr im Jahr 2005.

Quelle: Statistisches Bundesamt

7. In wie vielen Fällen haben innerhalb der letzten zwölf Monate Lebensmittelkontrolleure bei aus Asien und anderen Drittländern importierten Fischen und Shrimps eine Belastung mit Malachitgrün, Antibiotika oder anderen Chemikalien festgestellt?

Das BVL verfügt hierzu über den folgenden Kenntnisstand: Insgesamt wurden in den letzten zwölf Monaten 83 Proben von Fischen und Fischereierzeugnissen aus Drittländern auf pharmakologisch wirksame Stoffe untersucht (siehe Tabelle 3). In vier Fällen wurden Rückstände ermittelt. Eine Probe aus Vietnam enthielt Sulfathiazol unterhalb der Höchstmenge und war deshalb nicht zu beanstanden. Drei Proben aus Indien enthielten den Nitrofuranmetaboliten AOZ. Die Anwendung von Nitrofuranen ist in der EU verboten.

Tabelle 3: Untersuchungen auf pharmakologisch wirksame Stoffe

Herkunftsstaat	Probenzahl	davon positiv
Brasilien	1	
Chile	37	
Kolumbien	2	
Kanada	2	
USA	1	
Vietnam	22	1
Thailand	5	
China	3	
Indien	8	3
Philippinen	2	
Unbekannt	1	
Insgesamt	84	4

Außerdem wurden 45 Proben aus Drittländern auf Malachitgrün untersucht (siehe Tabelle 4). Acht Proben aus Vietnam enthielten Rückstände von Malachitgrün, dessen Anwendung gemeinschaftsweit verboten ist.

Tabelle 4: Untersuchungen auf Malachitgrün

Herkunftsstaat	Probenzahl	davon positiv
Kolumbien	1	
Vietnam	43	8
Indonesien	1	
Insgesamt	45	8

8. Liegen der Bundesregierung Ergebnisse vor, dass auch Fischprodukte aus den europäischen Mitgliedstaaten mit Malachitgrün, Antibiotika und anderen Chemikalien belastet sind, und wenn ja, aus welchen Mitgliedstaaten, mit welchen Wirkstoffen und in welchem Umfang?

Dem BVL liegen keine vollständigen Informationen über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten vor. Das BVL hat im Zeitraum der letzten zwölf Monate Ergebnisse von 183 Untersuchungen auf pharmakologisch wirksame Stoffe bei Fischen aus Deutschland und von zwei Untersuchungen bei Fischen aus Dänemark erfasst. 101 Proben wurden von Forellen entnommen, 78 von Karpfen und vier von sonstigen Fischen. In einer der Proben aus Deutschland wurde der verbotene Nitrofurantmetabolit AOZ nachgewiesen. Die Proben wurden überwiegend im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans entnommen. Zudem wurden 492 Proben aus Mitgliedstaaten auf Malachitgrün untersucht, 484 davon stammten aus Deutschland. Die meisten Proben wurden im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes bzw. als Verfolgsuntersuchungen nach positiven Befunden entnommen. 65 der Proben aus Deutschland (16 Planproben und 49 Verfolgsproben) enthielten Rückstände von Malachitgrün. 58 Proben stammten von Forellen und sieben vom Karpfen. Da z. T. mehrere positive Proben aus demselben Betrieb stammten, ist davon auszugehen, dass die genannten Zahlen nicht auf den Anteil der belasteten Fischbestände in Deutschland schließen lassen. Darüber hinaus wurden für den Betrachtungszeitraum Meldungen von insgesamt elf Schnellwarnungen zu Tierarzneimittelrückständen in Fisch und Fischereierzeugnissen mit Herkunft aus EU-Mitgliedstaaten in das RASFF eingestellt, davon ist Dänemark mit fünf Schnellwarnungen zu Malachitgrün und Metronidazol in Aalen und Forellen Hauptherkunftsland. Je eine Meldung zu Malachitgrün wurde zu Erzeugnissen aus Griechenland, Irland, Italien, den Niederlanden, Schweden und der Slowakei (Aal, Lachs und Forelle) eingestellt. Es liegt keine Meldung zum Sachverhalt zu Erzeugnissen mit Herkunft Deutschland vor.

9. Welche Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung liegen hinsichtlich der belasteten Mengen, der auffälligen Importeure und Vertriebsfirmen, der verzehrten Mengen und der rückgerufenen Lieferungen vor?

Die im Rahmen der Schnellwarnmeldungen übermittelten Daten der Importeure und Vertriebsfirmen sowie Detailinformationen zu den jeweiligen Einzelfällen sind dem BVL bekannt. Zu den Fragen nach den belasteten Mengen, verzehrten Mengen und der rückgerufenen Lieferungen liegen dem BVL Informationen aus dem Bundesland Hamburg – einem der Länder mit Abfertigung von Importen von Fischereierzeugnissen aus Drittländern – vor: An der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen wurden im Jahr 2005 9 182 Sendungen mit Fisch abgefertigt (davon 43 Prozent Konserven). Der physischen Kontrolle unterlagen etwas mehr als 20 Prozent, also knapp 2 000 Sendungen. Davon kamen 872 Proben im Institut für Hygiene und Umwelt in Hamburg zur Untersuchung, wobei die mittlere Probenzahl je Sendung 2,3 beträgt. Die 872 Proben kamen demnach von etwa 380 Sendungen bzw. etwa 20 Prozent der physisch kontrollierten Sendungen. 319 der 872 Laborproben (21 Prozent) wurden auf Rückstände (Schwermetalle, Pestizide, Arzneimittelrückstände etc.) untersucht (bei den restlichen Laboruntersuchungen ging es weit überwiegend um biogene Amine), 9 Proben (3 Prozent) davon wiederum wurden beanstandet. In allen Beanstandungsfällen waren die dazugehörigen Sendungen bis zum Vorliegen eines Laborergebnisses festgehalten worden (es lag also in diesen Fällen schon ein Verdacht vor). Somit war eine Einfuhr in die EU nicht mehr zulässig. Rückrufmaßnahmen waren daher nicht erforderlich. Alle Sendungen wurden in das Ursprungsland zurückverbracht. Die entsprechenden Schnellwarnmeldungen wurden verfasst.

10. Wie viele Funde von Malachitgrün, Antibiotika oder anderen Chemikalien in Fischprodukten werden in das EU-Schnellwarnsystem RASFF eingestellt?

In den letzten 12 Monaten wurden insgesamt 144 Schnellwarnmeldungen zum o. g. Sachverhalt in das RASFF eingestellt. 133 Meldungen betrafen Erzeugnisse mit Herkunft aus Drittstaaten (siehe Tabelle 5). Zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gab es elf Meldungen (siehe auch Antwort zu Frage 8). Hauptherkunftsländer der betroffenen Erzeugnisse sind Vietnam, Bangladesch, Indien, Indonesien und China. Die meisten Beanstandungen bezogen sich auf Nitrofurane sowie Malachitgrün. In sechs Meldungen wurde Malachitgrün in Kombination mit Kristallviolett nachgewiesen. Die am häufigsten beanstandeten Erzeugnisse sind Garnelen (70 Meldungen) und Welse (35 Meldungen). Beim Vergleich der letzten drei Halbjahre ist keine eindeutige Tendenz bei der Meldefrequenz erkennbar.

Tabelle 5: Schnellwarnungen zu Fischen und Fischereierzeugnissen

Anzahl der Schnellwarnungen	
gesamt:	144
davon Warnmeldungen (Alert):	33
Informationsmeldungen:	111
Meldungen zu Erzeugnissen aus der EU:	11
Meldendes Land	Vereinigtes Königreich: 76 Deutschland: 14 Belgien: 14 Spanien: 14 Polen: 10 Übrige: 16
Hauptursprungsländer	Vietnam: 41 Bangladesch: 36 Indien: 24 Indonesien: 14 China: 9
Tierarzneimittel	Nitrofurane (Metaboliten): 72 Kristallviolett, Malachitgrün und Leukomalachitgrün: 60 Chloramphenicol: 4 Sonstige: 8
Erzeugnisse	Garnelen: 70 Welsarten: 35 Aal: 15 Forelle: 6 Sonstige: 18

11. Wie hoch ist der jährliche Untersuchungsumfang der Lebensmittelkontrolle bei Fischen und Meerestieren?

Fische aus Aquakulturen werden EU-weit im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans überwacht. Demnach wird eine Probe je 100 Tonnen Jahresproduktion auf Rückstände von verbotenen Stoffen, Tierarzneimitteln oder Kontaminanten getestet. Insgesamt werden im Jahr 2006 beispielsweise

347 Proben untersucht. Die Probenahme erfolgt direkt im Erzeugerbetrieb, um eine Rückverfolgung der Proben zu gewährleisten und den Erzeuger im Falle eines Verstoßes direkt zur Verantwortung ziehen zu können.

Weitere Untersuchungen innerhalb der Handelskette werden national im Rahmen der Lebensmittelüberwachung der Länder durchgeführt. Es liegt im Ermessen der Überwachungsbehörden der Länder, den Umfang und die Häufigkeit dieser Untersuchungen festzulegen. Sendungen aus Drittländern werden entsprechend Artikel 1 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 21 S. 11) im Rahmen des Nationalen Einfuhr-Rückstandskontrollplans untersucht. Das Stoffspektrum entspricht dem des Nationalen Rückstandskontrollplans. Die Probenzahlen werden anhand des § 22 i. V. m. Anlage 4 der Fischhygiene-Verordnung festgelegt:

- Untersuchung auf Histamin und Algentoxine: jede 10. Sendung
- Untersuchung auf Schadstoffe und Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe und Untersuchung auf mikrobiologische Parameter: konkrete Probenzahlen werden in den Ländern festgelegt.

Sind Sendungen im Rahmen der Schnellwarnmeldungen auffällig geworden, können alle nachfolgenden Sendungen gemäß § 6 Abs. 4 der Lebensmittelinfuhr-Verordnung verstärkten Kontrollen unterzogen werden.

12. Welche Wirkungen hat Malachitgrün auf den Konsumenten von damit belasteten Fischen und Shrimps?

Malachitgrün ist ein Farbstoff, der sich im Tierversuch als genotoxisch und karzinogen erwiesen hat. Nach dem vom wissenschaftlichen Ausschuss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) empfohlenen MOE-Ansatz (Margin of Exposure) ist das kanzerogene Risiko bei den im Rahmen des EU-Schnellwarnsystems berichteten Gehalten an Malachitgrün-Rückständen überwiegend als niedrig zu bewerten. Nur hochbelastete Proben mit Rückstandskonzentrationen deutlich oberhalb von 1 mg/kg sind aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes als bedenklich einzuschätzen.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die gesundheitlichen Auswirkungen von Antibiotikabelastungen wie Ciprofloxacin und Enrofloxacin in Fischprodukten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung von Resistenzen bei menschlichen Patienten?

Enrofloxacin und Ciprofloxacin gehören zur Gruppe der hochwirksamen Fluorchinolone, die für die therapeutische Behandlung von Tieren und Menschen von Bedeutung sind. Grundsätzlich kann jede Aufnahme von Antibiotika zur Selektion resistenter Krankheitserreger führen. Insbesondere multiresistente Krankheitserreger haben wesentlich gravierendere Krankheitsverläufe zur Folge. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für Strategien ein, mit denen die Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen minimiert werden kann.

14. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass mit chemischen Schadstoffen belastete Fische und Shrimps in Deutschland in den Handel gelangt sind oder gelangen, und wann wurden welche Produkte in welchem Umfang vom Markt genommen?

Die Europäische Gemeinschaft verfügt über ein dichtes und vollständiges Regelungswerk im Hinblick auf die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Gleichwohl gibt es auch im Bereich der Einfuhr, ähnlich wie bei anderen Abschnitten der Lebensmittelkette, kein Nullrisiko. Es ist aus Sicht der Bundesregierung vor allem Aufgabe der einführenden Lebensmittelunternehmer, ihre Verantwortung für die Sicherheit der unter ihrer Kontrolle befindlichen Erzeugnisse wahrzunehmen. Darüber hinaus müssen auch die für die Überwachung der Lebensmitteleinfuhr zuständigen Behörden für eine möglichst lückenlose und systematische Einfuhrkontrolle sorgen. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit eine Vielzahl von eingeführten Lebensmitteln aufgrund z. B. überhöhter Rückstandsgehalte im Rahmen der Überwachung beanstandet wurde, und dass die EU eine Reihe von Schutzmaßnahmen erlassen hat, beweist aus Sicht der Bundesregierung, dass das System der nationalen und europäischen Einfuhrkontrolle für Lebensmittel tierischen Ursprungs insgesamt erfolgreich ist. Über den Umfang der etwaigen Rücknahme von Erzeugnissen vom Markt liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor; Informationen hierzu sind den zuständigen Überwachungsbehörden bekannt.

15. Wie, durch wen und mit welchen Medien werden die Verbraucherinnen und Verbraucher über eventuelle chemische Belastungen von Fischen und Shrimps aus Asien und anderen Drittländern, insbesondere nach Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes, informiert?

Eine Information der Öffentlichkeit über gesundheitsschädliche chemische Belastungen in Fischerzeugnissen kann bereits auf Grundlage des bislang geltenden Rechts durch die nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden erfolgen. Durch die im Rahmen des geplanten Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehene Erweiterung des § 40 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sind die Behörden bei Rechtsverstößen künftig im Regelfall zu einer solchen Information verpflichtet. Das Gesetz schreibt dabei nicht die Verwendung bestimmter Medien für die Informationsübermittlung vor. Es können somit sämtliche Kommunikationsmöglichkeiten genutzt werden, die eine effektive Information der Öffentlichkeit sicherstellen, z. B. öffentlich zugängliche Datenbanken im Internet.

16. Welche Strukturreform der deutschen Lebensmittelkontrolle hält die Bundesregierung für erforderlich, um Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und wirkungsvoll vor dem Verzehr von Fischen und Shrimps zu schützen, die mit Malachitgrün, Antibiotika oder anderen Chemikalien belastet sind?

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 weist dem Lebensmittelunternehmer die Verantwortung für die Sicherheit der von ihm eingeführten, erzeugten, verarbeiteten, hergestellten oder vertriebenen Lebensmittel zu. Die amtliche Lebensmittelüberwachung führt entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (EG-Kontroll-Verordnung) regelmäßig, risikoorientiert und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durch. Mit diesem System der Eigenverantwortung und Sorgfaltspflicht des Lebensmittelunternehmers auf der einen Seite und der Kontrolle durch die amtliche Lebensmittelüberwachung auf der anderen Seite sind die Voraussetzungen geschaffen, Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und wirkungsvoll vor dem Verzehr gesundheitsschäd-

licher Lebensmittel zu schützen. Das BMELV hält ein Handeln der zuständigen Behörden nach einem länderübergreifenden Qualitätsmanagement-System für geeignet, um weitere Verbesserungen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf Grundlage der bereits bestehenden Rechtsvorschriften zu erzielen. Das BMELV hat daher im Rahmen des 10-Punkte-Ergänzungsprogramms – als Konsequenz aus den jüngsten Fleischskandalen – die Einrichtung einer länderübergreifenden Qualitätssicherung (Auditierung) unter Einbeziehung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorgeschlagen.

17. Welche Konzepte zur Information und Warnung der Öffentlichkeit vor vergifteten und belasteten Lebensmitteln und Verbraucherprodukten prüft die Bundesregierung, und welche Rolle nehmen dabei Lebensmittelkontrollen, Überwachungsbehörden und Verbraucherverbände ein?

Der Entwurf des Verbraucherinformationsgesetzes verbessert nicht nur das Recht der Behörden, die Öffentlichkeit über im Rahmen der Lebensmittelüberwachung festgestellte Missstände auch unter Namensnennung der betroffenen Unternehmen zu informieren, sondern führt auch ein bundeseinheitliches Auskunftsrecht der Verbraucher gegenüber den zuständigen Behörden ein. Den Bürgern soll damit umfassend Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen amtlichen Informationen aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung gewährt werden. Im Falle von Rechtsverstößen soll eine solche Information auch während eines laufenden Verwaltungsverfahrens und ohne Beschränkung durch mögliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen erfolgen können. Die Information soll in der Regel kostenfrei zu erteilen sein.